

KURZANLEITUNG

Neuerungen 2023

Programmversion 2.22.11.1

Mit dieser Kurzanleitung möchten wir Ihnen die aktuellen Änderungen für 2023 näherbringen.

1. Abschaffung der kalten Progression

1.1. Neue Lohnsteuertabellen

1.1.1. Monatliche Lohnsteuertabelle

LSt-BMG bis	Steuer-satz	allg. Abzug	Abzug von Absetzbeträgen								
			Fabo Plus <18		Fabo Plus >=18		Ver-kehrs-abs.b.	AVAB/AEAB für			
			ganz	halb	ganz	halb		1 Kind	2 Kinder	jedes weitere	
985,42	0,00 %										
1.605,50	20,00 %	197,08	166,68	83,34	54,18	27,09	35,08	43,33	58,67	19,33	
2.683,92	30,00 %	357,63	166,68	83,34	54,18	27,09	35,08	43,33	58,67	19,33	
5.184,33	41,00 %	652,86	166,68	83,34	54,18	27,09	35,08	43,33	58,67	19,33	
7.771,00	48,00 %	1.015,77	166,68	83,34	54,18	27,09	35,08	43,33	58,67	19,33	
83.344,33	50,00 %	1.171,19	166,68	83,34	54,18	27,09	35,08	43,33	58,67	19,33	
darüber	55,00 %	5.338,40	166,68	83,34	54,18	27,09	35,08	43,33	58,67	19,33	

1.1.2. Tägliche Lohnsteuertabelle

LSt-BMG bis	Steuer-satz	allg. Abzug	Abzug von Absetzbeträgen								
			Fabo Plus <18		Fabo Plus >=18		Ver-kehrs-abs.b.	AVAB/AEAB für			
			ganz	halb	ganz	halb		1 Kind	2 Kinder	jedes weitere	
32,85	0,00 %										
53,52	20,00 %	6,569	5,556	2,778	1,806	0,903	1,169	1,444	1,956	0,644	
89,46	30,00 %	11,921	5,556	2,778	1,806	0,903	1,169	1,444	1,956	0,644	
172,81	41,00 %	21,762	5,556	2,778	1,806	0,903	1,169	1,444	1,956	0,644	
259,03	48,00 %	33,859	5,556	2,778	1,806	0,903	1,169	1,444	1,956	0,644	
2.778,14	50,00 %	39,040	5,556	2,778	1,806	0,903	1,169	1,444	1,956	0,644	
darüber	55,00 %	177,947	5,556	2,778	1,806	0,903	1,169	1,444	1,956	0,644	



2. Absenkung des Unfallversicherungsbeitrages auf 1,1 %

Der Unfallversicherungsbeitrag wird ab 01.01.2023 von 1,2 % auf 1,1 % gesenkt.

3. Neue Meldeart bei *Abmeldung* „Ummeldung“

Bei einer Abmeldung mit Grund *Ummeldung* muss ab 01.01.2023 die neue Ziel-Bitragskontonummer im Zuge der Meldung mitgesendet werden. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Ummeldung aufgrund eines reinen Standortwechsels in ein anderes Bundesland oder aufgrund einer Umgründung oder eines Verkaufs erfolgt.

Im Abrechnungsbildschirm *Austritt* kann beim Abmeldegrund *Ummeldung* über die neue Schaltfläche *Bearbeiten* eine neue Beitragskontonummer erfasst werden. Über das entsprechende Listenfeld können Sie diese dann beim Austritt festlegen.

The screenshot shows two overlapping windows. The background window is the 'Austritt' (Exit) screen, which includes fields for 'Austrittsdatum' (31.01.2023), 'Grund' (12 Ummeldung), 'Zielbeitragskonto Ummeldung', 'Datum der Ummeldung' (01.02.2023), 'Grund BUAK' (0 <kein Austrittsgrund>), 'Ende Entgeltanspruch' (31.01.2023), 'Ende Zeitraum L16 EFZ', 'Anspruch Sonderzahlung' (0,00 Monat(e)), and 'Übermittlung an ÖGK (ELDA)'. A red box highlights the 'Bearbeiten ...' button next to the 'Zielbeitragskonto Ummeldung' field. The foreground window is titled 'LOHN: Stammdaten Beitragskonten für Ummeldung anlegen'. It features a table with columns 'Nr.', 'Std.', 'Bundesland', and 'Beitragskonto'. Below the table, there are input fields for 'Bundesland' (set to '<kaines>') and 'Beitragskonto', with a 'Standard für Ummeldung' checkbox. A red box highlights these input fields. At the bottom, there are checkboxes for 'besondere Verhältnisse' and 'Sachbezüge (ÖGK)'. Buttons for 'Speichern' and 'Abbrechen' are visible on the right.

Über den neuen Menüpunkt *Stamm / Beitragskonten für Ummeldung* bestehen außerhalb der Abrechnung die gleichen Möglichkeiten.

Je nachdem welcher inhaltliche Sachverhalt vorliegt, muss der Wiedereintritt und die zugehörige Anmeldung entweder im gleichen Lohnverrechnungsklienten oder in einem neuen Klienten erfolgen. Eine automatisierte Anmeldung haben wir aufgrund der problematischen Zuordenbarkeit der Rückmeldungen zurzeit nicht umgesetzt.

4. Zuwendungen § 26 Z 5 lit. B (Öffi-Ticket) vermindert das Pendlerpauschale

Ab 01.01.2023 entfällt bei Zuschüssen des Dienstgebers zum Öffi-Ticket der Anspruch auf die Pendlerpauschale nicht mehr komplett, sondern wird nur der Höhe nach verringert.

„§ 16 Abs. 1 Z 6 lit i bb) Bei Zuwendungen gemäß § 26 Z 5 lit. b vermindert sich das Pendlerpauschale gemäß lit. c, d oder e um die vom Arbeitgeber getragenen Kosten. Die Zuwendungen sind verhältnismäßig auf den gesamten Zeitraum der Gültigkeit der Wochen-, Monats- oder Jahreskarte zu verteilen.“

Um diese Verringerung der Pendlerpauschale berücksichtigen zu können, wurde im Abrechnungsbildschirm *Lohnsteuer* ein neues Eingabefeld *Kürzung Pendlerpauschale* integriert.

Wurde der monatliche Kürzungsbetrag bereits selbst ermittelt, ist dieser Betrag im Abrechnungsbildschirm *Lohnsteuer*, im neuen Eingabefeld *Kürzung Pendlerpauschale* zu erfassen. Die *Gültigkeit* des Tickets und der *Zeitraum* der Kürzung können ebenfalls eingetragen werden.



Mit Hilfe der *F4-Taste* kann im Feld *Kürzung Pendlerpauschale* ein Detailbildschirm geöffnet werden. Es besteht hier die Möglichkeit, auf Basis der Gesamtkosten und des Gültigkeitszeitraumes die monatliche Kürzung ermitteln zu lassen und in den Abrechnungsbildschirm *Lohnsteuer* zu übergeben.

Der Pendlereuro ist von dieser Minderung ausdrücklich nicht betroffen und bleibt daher unverändert erhalten.

5. DB-Senkung auf 3,7 %

Das Teuerungsentlastungspaket II brachte im § 41 Abs. 5 und 5a eine etwas kuriose Regelung für die Jahre 2023 und 2024. Demnach wurde die Senkung auf 3,7% an die Notwendigkeit einer entsprechenden Vereinbarung in einem Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung, Einzelvereinbarung u.ä. geknüpft.

Diese in der Praxis recht problematische Bestimmung wurde durch ein F & A - Protokoll des Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft aber deutlich entschärft. Demnach genügt bereits ein interner Aktenvermerk zu diesem Thema, um den reduzierten Beitragssatz in Anspruch nehmen zu können. Einen Link zu diesem F & A - Protokoll finden Sie hier: [Senkung der Lohnnebenkosten \(bmaw.gv.at\)](#)

Einen Textvorschlag für einen solchen internen Aktenvermerk können Sie in Form eines RZL-Lohn-Reports von der ZMV hereinspielen. In der ZMV unter *Allg. Dateien / Installieren* wählen Sie die Reportsammlung Nr. 205 RZL Muster Formulare Lohn und dann den Report *Aktenvermerk DB 2023 und 2024_Stand 28112022* aus.

Sollten Sie Ihren Klienten dennoch nicht von der Anlage eines Aktenvermerks überzeugen können, gibt es ab der Version 2.22.12 die Möglichkeit, den alten DB-Prozentsatz (3,9%) weiterzuführen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass es im Falle einer gewünschten unterjährigen Änderung keine Aufrollmöglichkeit gibt. Die sich veränderten Auswertungen bzw. die daraus entstehenden Differenzen müssen dann manuell korrigiert werden.

6. Freiwilliger Lohnsteuerabzug § 47 Abs. 1 lit. b EStG

Eine Anpassung in der Lohnkontenverordnung, sowie im normalen L16-Formular machte eine Erweiterung im Abrechnungsbildschirm *Lohnsteuer* notwendig.



Falls der Arbeitgeber über **keine** inländische Betriebsstätte verfügt, kann gem. § 47 Abs. 1 lit. b dennoch freiwillig in Österreich Lohnsteuer abgeführt werden. Diese freiwillige Abfuhr ist entsprechend am Jahreslohnzettel (L16) und am Jahreslohnkonto auszuweisen.

Sonstiges	
<input type="checkbox"/> Nachtarbeit	<input type="checkbox"/> Pensionist
<input type="checkbox"/> Pauschale Lohnsteuer	Satz <input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Grenzgänger	Land <input type="text" value="<kein Land Grenzgänger>"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Freiwilliger LSt.Abzug (§ 47 Abs. 1 lit. b)	<input type="checkbox"/> Kassenstaatsregelung - KurzArb.
<input type="checkbox"/> Beschränkte Steuerpflicht	<input type="checkbox"/> LSt. gem. § 70 / 2 Z 2
<input type="checkbox"/> Landarbeiter-Freibetrag	<input type="checkbox"/> Auslandsbezüge Entwicklungshelfer Z 11 b

Diese Option führt zu einer Besteuerung auf Basis der normalen inländischen Tarifstufen. Diese Option dient **NICHT** dazu, z.B. im Falle mehrerer geringfügiger Dienstverhältnisse, eine Besteuerung manuell auszulösen. Eine Kombination mit der Option *Pauschale Lohnsteuer* ist ebenfalls nicht korrekt und führt zu keinem korrekten Jahreslohnzettel (L16) für die Dienstnehmer.

7. Kurzarbeitsmodell verlängert bis 30.06.2023

Die Bestimmungen des § 37b Abs. 7 des AMSG werden bis zum 30.06.2023 verlängert. Es kam allerdings bislang zu keiner Verlängerung der Bestimmungen zum um 15% erhöhten Kontroll-/Jahresechstel über den 31.12.2022 hinaus.

8. Änderung Arbeits- und Entgeltbestätigung Wochengeld

Die Felder *SZ wird zu 100% weitergewährt* und *SZ wird aliquot ausbezahlt* bei *Anspruch auf Sonderzahlung* müssen nicht mehr befüllt werden und wurden daher ausgegraut.

Ebenso die Felder *SB wird zu 100% weitergewährt* und *SB wird aliquot weitergewährt* bei den *Sachbezügen* müssen nicht mehr befüllt werden und wurden daher ausgegraut.

9. Änderung Arbeits- und Entgeltbestätigung Krankengeld

Die Felder *SZ wird zu 100% weitergewährt* und *SZ wird aliquot ausbezahlt* bei *Anspruch auf Sonderzahlung* sind keine Pflichtfelder mehr und müssen daher nicht mehr befüllt werden.

Ebenso die Felder *SB wird zu 100% weitergewährt* und *SB wird aliquot weitergewährt* bei den *Sachbezügen* sind keine Pflichtfelder mehr und müssen daher nicht mehr befüllt werden.

